

In der Hauptverhandlung erzieht das Gericht durch die Verhandlung einer Strafsache zur Achtung vor unseren demokratischen Gesetzen, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit. In dieser Weise soll aber nicht nur auf den Angeklagten eingewirkt werden, sondern auch auf die breite Öffentlichkeit. Zur Lösung dieser Erziehungsaufgaben wird die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ausgenutzt. Unsere öffentlichen Gerichtsverhandlungen tragen so dazu bei, das Staatsbewußtsein der Bürger zu heben. Dabei muß von jeder einzelnen Handlung der am Strafprozeß beteiligten Staatsfunktionäre eine erzieherische Wirkung ausgehen. Es wäre also falsch, die Hauptverhandlung formal durchzuführen, um dann im Urteil große politische Gesichtspunkte zu behandeln. Die Erziehung durch Überzeugung muß in der Hauptverhandlung beginnen und im Urteil und in der späteren Auswertung ihre Fortsetzung erfahren. Vor den Augen der Werktätigen sind die Gefahren, mit denen das Verbrechen die Interessen des Staates, unsere wirtschaftlichen Belange und die Sache des sozialistischen Aufbaus bedroht, darzulegen. Diese Funktion, unsere demokratischen Verhältnisse zu schützen und unsere Staatsbürger zu erziehen, verwirklicht das Gericht sowohl durch die Methode der Überzeugung als auch durch die Methode des Zwanges. Eine Hauptverhandlung muß deshalb so durchgeführt werden, daß sie allseitig Verständnis für die Sache erweckt und letztlich jeder Bürger sich sagt: Nur so und nicht anders konnte das Urteil lauten.

Die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung.

Nach dem Prinzip der Mündlichkeit dürfen nur die Tatsachen, die in der Hauptverhandlung erörtert, in der Beweisaufnahme behandelt und bei denen die Prozeßbeteiligten anwesend waren, der Urteilsfindung zugrundegelegt werden.

Während der Hauptverhandlung darf auch die Besetzung des Gerichts nicht geändert werden. Um richtig zu urteilen, müssen Richter und Schöffen ununterbrochen in der Hauptverhandlung zugegen sein und dürfen sich nicht vertreten lassen. Sie müssen das Ganze vor Augen haben. Der unmittelbare Eindruck vom Angeklagten in der Hauptverhandlung, die eigene Überprüfung der Beweise, der unmittelbare Eindruck, der aus den Worten und dem Auftreten der Zeugen für ihre Glaubwürdigkeit gewonnen wird, das Sachverständigengutachten usw.; alles das sind lebendige Momente der Hauptverhandlung, die zur Bildung der richterlichen Überzeugung notwendig sind. Fällt einer der Richter in der Hauptverhandlung aus, dann muß die Hauptverhandlung in der neuen Besetzung von vorn begonnen werden. Zu beachten sind hierbei § 189 Abs. 2 StPO und § 51 Abs. 2 GVG (OG in: NJ 21/55 S. 666). Lediglich der Protokollant kann wechseln. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß während der gesamten Hauptverhandlung ein Protokoll geführt wird.

Mit wenigen Ausnahmen ist auch die Anwesenheit des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung erforderlich. Das ist besonders dann der Fall, wenn es sich um eine für unsere demokratische Ordnung bedeutungsvolle Angelegenheit handelt. Hier ist insbesondere an Staatsverbrechen zu denken, an Verbrechen gegen sozialistisches Eigentum, an Wirtschaftsverbrechen und an Jugendstrafsachen. Der Staatsanwalt kann in einer Hauptverhandlung wechseln, die Unveränderlichkeit betrifft nur das Gericht.

Die Pflicht zur ununterbrochenen Anwesenheit in der Hauptverhandlung gilt auch für den Verteidiger, wenn es sich um eine notwendige Verteidigung handelt. Das Gesetz bestimmt dies in den Fällen der Verhandlung von Strafsachen I. und II. Instanz vor dem Obersten Gericht unserer